



Sehr geehrte Damen und Herren,

Insolvenzverwalter werden immer findiger, wenn es darum geht, Geld von Personen, die mit dem Insolvenzschuldner in Kontakt standen einzufordern. Der nachstehend beschriebene Beitrag beschäftigt sich mit einem insolvent gewordenen Gesellschafter einer ebenfalls insolventen GmbH. Der Gesellschafter hatte der GmbH in grauer Vorzeit, als es ihr finanziell noch gut ging ein Darlehen gewährt. Als die GmbH in finanzielle Schieflage geriet hat er sein Darlehen gleichwohl stehen lassen und nicht gekündigt. Später forderte sein Insolvenzverwalter das der GmbH gewährte Darlehen mit dem Hinweis zurück, es handele sich bei der Zahlung des Gesellschafters an die Gesellschaft nicht um ein Darlehen, sondern eine Schenkung. Und zwar deshalb, weil der Gesellschafter sein Darlehen trotz Krise nicht zurückgefordert hatte. Und solche unentgeltlichen Zahlungen seien, wenn sie in den letzten vier Jahren vor der Insolvenz erfolgten anfechtbar. Das heißt der Beschenkte muss sie zurückzahlen. Der BGH ist diesem Ansinnen – zum Glück – nicht gefolgt und hat die Klage zurückgewiesen.

Schöne Grüße

Dr. jur. Sandro Kanzlspurger
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Insolvenz- und Steuerrecht

BGH: Insolvenzzrechtlicher Nachrang durch Auszahlung eines Gesellschafterdarlehens oder Stehenlassen von Forderungen nicht als unentgeltliche Leistung anfechtbar

InsO §§ 39 I Nr. 5, 134 I, 135 I Nr. 2

1. Die Auszahlung eines Gesellschafterdarlehens an die Gesellschaft kann in der Insolvenz des Gesellschafters nicht als unentgeltliche Leistung des Gesellschafters angefochten werden.

2. Der Insolvenzverwalter über das Vermögen eines Gesellschafters, welcher der Gesellschaft ein Darlehen gewährt hat, kann dem Nachrängeinwand des Insolvenzverwalters über das Vermögen der Gesellschaft nicht den Gegeneinwand entgegenhalten, die Gewährung eines Gesellschafterdarlehens sei als unentgeltliche Leistung anfechtbar. (Leitsätze des Gerichts)

BGH, Urteil vom 13.10.2016 - IX ZR 184/14 (OLG Nürnberg), BeckRS 2016, 20846

Sachverhalt

Der Kläger ist Insolvenzverwalter einer Gesellschaft, über deren Vermögen am im September 2006 das Insolvenzverfahren eröffnet wurde. Diese Gesellschaft hatte als Mehrheitsgesellschafterin (sog. Muttergesellschaft) ihrer Tochtergesellschaft im Jahr 2005 verschiedene Darlehen gewährt. Über das Vermögen der Tochtergesellschaft wurde am 1. Dezember 2009, d. h. drei Jahre und drei Monate später das Insolvenzverfahren eröffnet und der Beklagte zu deren Insolvenzverwalter bestellt. Der klagende Insolvenzverwalter der Darlehensgeberin (Muttergesellschaft) begehrte zuletzt gegenüber dem beklagten Insolvenzverwalter der Darlehensnehmerin (Tochtergesellschaft) die Feststellung der Gesellschafterdarlehensforderung als nicht nachrangige Forderung i. S. d. § 38 InsO zur Insolvenztabelle. Das heißt die Darlehensforderung der Muttergesellschaft sollte als „normale“ Insolvenzforderung wie diejenigen

aller anderen Gläubiger, die vor Verfahrenseröffnung einen Anspruch erworben haben auch behandelt werden und eben nicht nachrangig nach diesen. Der Kläger (Insolvenzverwalter Muttergesellschaft) stützte sein Begehren unter anderem auf die Einrede der Anfechtbarkeit der Darlehensgewährung als unentgeltliche Leistung.

Das Landgericht wies die Klage im Hinblick auf die in der Revision streitigen Punkte ab. Die dagegen eingelegte Berufung wurde vom OLG zurückgewiesen. Die Revision blieb ohne Erfolg.

Entscheidung

Der BGH führt aus, die Auszahlung eines Darlehens durch einen Gesellschafter an seine Gesellschaft stelle grundsätzlich ein entgeltliches Geschäft dar, ohne dass es auf die wirtschaftliche Lage des Darlehensnehmers ankomme. Das heißt es ist gleichgültig, ob dieser finanziell gesund ist oder sich in einer Krise befindet, wo mit einer Rückzahlung nicht unbedingt mehr sicher zu rechnen ist. Dies gelte jedenfalls dann, wenn die Vertragsparteien von einem Darlehensvertrag oder einem Austauschgeschäft und nicht von einem verlorenen Zuschuss ausgingen.

Im Anwendungsbereich des „früheren“ Eigenkapitalersatzrechts sei zwar der durch Überlassung kapitalersetzender Mittel bewirkte Rangrücktritt des Anspruchs auf Rückzahlung vom BGH als ohne ausgleichende Gegenleistung gewährt angesehen worden. Die Gewährung und das Stehenlassen von Gesellschafterdarlehensforderungen galten in diesen Fällen als unentgeltliche Leistung und innerhalb der Vierjahresfrist nach § 134 I InsO anfechtbar. Diese Grundsätze seien aber nicht auf das neue Recht übertragbar.



Nach neuem Recht sei die Frage des Nachrangs eines Gesellschafterdarlehens hinter den Forderungen sonstiger Gläubiger nicht mehr krisenabhängig. Vielmehr sei der Nachrang von Gesellschafterdarlehen voraussetzungslos angeordnet und Rückzahlungen im letzten Jahr vor Antragstellung der Masse der Gesellschaft zugeordnet. Damit sei eine Zuordnung von innerhalb des Vierjahreszeitraums vom Gesellschafter geleisteten und noch nicht zurückerlangten Zahlungen im Wege der Anfechtung nach § 134 I InsO nicht vereinbar. Auch aus Sinn und Zweck der Neuregelung ergebe sich nichts Abweichendes. Eine mittelbare Besserstellung der Gesellschaftergläubiger durch eine Ausweitung der Anfechtung könne ihre innere Berechtigung alleine aus einer „Bemäkelung“ des Gesellschafterdarlehens herleiten. Dies sei nach Aufgabe des Krisenbegriffs heute nicht mehr der Fall.

Eine im Schrifttum vertretene Auffassung, wonach sich eine Anfechtbarkeit von Rechtshandlungen des Gesellschafters im letzten Jahr vor dem Insolvenzantrag aus § 135 I Nr. 2 InsO ableiten könne, sei ebenfalls abzulehnen.

Praxishinweis

Mit dieser Entscheidung ändert der BGH seine Rechtsprechung wie sie zu der bis 31.10.2008 geltenden Rechtslage ergangen war. Mit Wirkung zum 01.11.2008 ist nämlich das sog. MoMiG (Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen) in Kraft getreten und hat zahlreiche Regelungen des alten GmbH- und Insolvenzrechtes abgelöst bzw. modifiziert. Ob man dabei gleichwohl auch heute noch so wie der BGH von „neuem“ Recht sprechen möchte bleibt jedem selbst überlassen.

Fest steht jedenfalls: während nach der bis Oktober 2008 geltenden Rechtslage ein an die Gesellschaft gewährtes Darlehen unentgeltlich war und vom Insolvenzverwalter des Gesellschafters zurückgefordert werden konnte ist die nach der seit dem MoMiG geltenden Rechtslage nach Ansicht des BGH nicht mehr der Fall. Die Entscheidung hat jedenfalls erhebliche praktische Bedeutung für den Rang der Forderungen in sog. Doppelinsolvenzen (Insolvenz der Gesellschaft und ihres Gesellschafter) bzw. bei mehreren Insolvenzverfahren im Konzern. Der Verteilungskonflikt zwischen den beiden Insolvenzmassen von insolventem Gesellschafter und insolventer Gesellschaft wurde wie Kiesel, a. a. O. zutreffend ausführt bislang mit Hilfe der Schenkungsanfechtung nach § 134 InsO regelmäßig zu Gunsten der Gläubiger des Gesellschafters entschieden.

Sein Insolvenzverwalter konnte die Zahlung als Schenkung anfechten und hatte damit mehr Masse zur Verteilung zur Verfügung. Nun profitieren grundsätzlich die Gläubiger der insolventen Gesellschaft als Schuldnerin der Darlehensforderung durch die infolge des Nachrangs faktisch entstehende Passiventlastung für die Gläubigersamtheit mit nicht nachrangigen Forderungen.

(Beck, FD-InsR 2017, 386780, beck-online).

Wichtige Nachrichten

Bundesfinanzhof kippt Sanierungserlass des Bundesfinanzministeriums

- **Großer Senat des BFH sieht einen Verstoß gegen Gesetzmäßigkeit der Verwaltung**
- **Sanierung von Unternehmen und Arbeitsplatzverlust in Gefahr**

Auf seiner Jahrespressekonferenz vom 07.02.2017 hat der BFH die Entscheidung des Großen Senats des BFH zum sogenannten Sanierungserlass (BMF-Schreiben vom 27.03.2003 IV. A 6-S2140-8/03 m. V. E.) öffentlich gemacht. Der Sanierungserlass aus dem Jahr 2003 sollte die Rettung von Unternehmen und damit den Erhalt von Arbeitsplätzen ermöglichen. Nach Auffassung der BFH-Richter obliegt diese Entscheidung dem Gesetzgeber und nicht der Verwaltung, das heißt dem Bundesfinanzministerium.

Die Rechtslage des deutschen Steuerrechts führt dazu, dass bei einem Verzicht der Gläubiger auf ihre Forderung oder zumindest einen Teil davon die Verzichte als sogenannte Sanierungs- bzw. Buchgewinne zu versteuern sind. Insoweit wird der Verzicht der Gläubiger ad absurdum geführt, da für diesen dann Steuern zu zahlen sind. Dem wollte der Sanierungserlass entgegenwirken. Auf Grund der o. g. Entscheidung ist zu befürchten, dass zukünftig statt der Sanierung des gesamten Unternehmens dessen Zerschlagung gewählt werden muss, um die negativen steuerlichen Folgen zu umgehen wie der BFH ausführt. Nach Auffassung der BFH-Richter verstößt der Sanierungserlass gegen zwingende Vorgaben des Einkommenssteuerrechts. Der Gesetzgeber habe sich im Jahr 1997 bewusst für die Abschaffung des Sanierungsprivilegs in § 3 Nr. 66 EStG entschieden. Darüber dürfe sich das Bundesfinanzministerium nicht hinwegsetzen, so die Richter. Nach Ansicht der Richter wäre es Aufgabe des Gesetzgebers und nicht der Verwaltung eine entsprechende Regelung zu treffen, wonach diese Sanierungsgewinne von der Steuer ausgenommen werden. Da eine solche Regelung derzeit fehlt, unterliegen Sanierungsgewinne der Steuer mit den oben beschriebenen nachteiligen Folgen. Fälle, in denen Betriebe im Wege der Eigenverwaltung saniert werden können dürfte es deshalb für den Fall, dass die Besteuerung der Sanierungs- bzw. Buchgewinne bestehen bleibt in absehbarer Zeit nicht mehr geben. Sämtliche Sanierungs- und Insolvenzpläne, die unter der Maßgabe der Steuerfreiheit bereits entworfen wurden müssen jetzt auf Eis gelegt werden, was mit z. T. nicht unerheblichen Kosten verbunden sein kann.

Der BFH forderte in seiner Pressekonferenz vom 07.02.2017 die Schaffung eines Sanierungs- und Insolvenzsteuerrechts, um die bestehenden Brüche zwischen den beiden Rechtsmaterien zu überwinden und die Sanierung von Unternehmen und den Erhalt von Arbeitsplätzen in Deutschland zu fördern. Dem ist uneingeschränkt zuzustimmen und es bleibt zu hoffen, dass der Gesetzgeber trotz der anstehenden Wahlen in diesem Jahr gleichwohl so viel „Aktivität“ entfaltet, um hier alsbald eine zufriedenstellende Regelung zu treffen.

Herausgeber

Dr. Sandro Kanzlspurger
Detmolder Str. 195
33100 Paderborn

Kontakt

T: 05251/5248-0
E: sandro.kanzlspurger@wp-team.de
W: <http://www.anwalt-kanz.de>

rechtsanwalts-INFO

Ausgabe: 03/2017
Seite: 2 von 2

In Kooperation mit:

TEAM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Detmolder Str. 195
33100 Paderborn